

**2. Nachtragssatzung
vom xx.xx.2010 zur Satzung der Stadt Hückeswagen
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im
Primarbereich“ vom 13.02.2006**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW. 2/03) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2010 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 13.02.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 entfällt.
2. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.

Artikel 2

1. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Einkommensgruppen		Beitrag / Monat		
		erstes Kind	zweites Kind	ab drittem Kind
bis	12.000,00 €	20,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	24.000,00 €	31,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	36.000,00 €	54,00 €	10,00 €	0,00 €
bis	48.000,00 €	91,00 €	20,00 €	0,00 €
bis	60.000,00 €	147,00 €	50,00 €	0,00 €
über	60.000,00 €	150,00 €	80,00 €	0,00 €

2. Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Eltern bzw. Elternteil	Kinderfreibetrag	Betreuungsfreibetrag bzw. Erziehungsfreibetrag	insgesamt
jährlich			
allein erziehend	2.184 €	1.320 €	3.504 €
geschieden	2.184 €	1.320 €	3.504 €
verheiratet	4.368 €	2.640 €	7.008 €
verwitwet	4.368 €	2.640 €	7.008 €

Nachrichtlich übernommen aus § 32 EStG

Artikel 3

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.